

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 43/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Lisa S [REDACTED],
[REDACTED] Weg [REDACTED], B [REDACTED], Kreis G [REDACTED].
2. Hans-Ulrich B [REDACTED],
P [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 22. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BzG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist richtig.

Der Erblasser hat den Bescheid vom 31. Mai 1965, der den Entschädigungsantrag wegen Fristversäumnis ablehnte, fristgemäß mit der Klage angefochten. Ihr Sinn war die Weiterverfolgung der angemeldeten Ansprüche. Der Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden war damit rechtmäßig (§ 209 Abs. 1 BzG, § 263 ZPO a. F.), dies auch im Zeitpunkt der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht. Die Klage gegen die Bescheide vom 26. November 1969 ist unzulässig. Die Kläger müssen den ererbten Gesundheits-

- 3 -

schadensanspruch durch Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens 197 O 362/63 beim Landgericht Berlin weiterverfolgen.

Mai

Henkel

